

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
in der Stadt Dormagen
an Sonn- oder Feiertagen**

vom 24.02.2022

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV.NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.März 2018 (GV.NRW.S172), in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) vom 13. Mai 1980 (GV. NW. 1980 S. 528) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23.Juni 2021 (GV. NRW. S. 762), wird von der Stadt Dormagen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Dormagen vom 03.02.2022 folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt

- 1)** für den Stadtteil Mitte auf den Straßen:
 - a) Kölner Straße,
 - b) Marktstraße,
 - c) Nettergasse innerhalb der Fußgängerzone,
 - d) Paul-Wierich-Platz

- 2)** für den Stadtteil Horrem auf den Straßen:
 - a) Lübecker Straße,
 - b) Mathias-Giesen-Straße, gerade Hausnummern 10 bis 30 und ungerade Hausnummern 13 bis 43 bis Ecke Emdener Straße.,
 - c) Kieler Straße,
 - d) Hamburger Straße.

- 3)** für den Stadtteil Nievenheim auf den Straßen:
 - a) Salvatorstraße
 - b) Saint-Andre-Straße

§ 2 Öffnungszeiten

Die Verkaufsstellen des in § 1 Abs. 1, Buchst. a – d genannten Gebietes dürfen wie folgt geöffnet sein:

03.04.2022, 13.00 - 18.00 Uhr
08.05.2022, 13.00 – 18.00 Uhr
25.09.2022, 13.00 – 18.00 Uhr
04.12.2022, 13.00 – 18.00 Uhr

Die Verkaufsstellen des in § 1 Abs. 2, Buchst. a – d genannten Gebietes dürfen wie folgt geöffnet sein:

29.05.2022, 13.00 – 18.00 Uhr
09.10.2022, 13.00 – 18.00 Uhr

Die Verkaufsstellen des in § 1 Abs. 3, Buchst. a – b genannten Gebietes dürfen wie folgt geöffnet sein:

12.06.2022, 13.00 – 18.00 Uhr

Sollte die anlassbezogene Veranstaltung oder der anlassbezogene Markt aufgrund von Verboten oder Einschränkungen nicht stattfinden können, ist auch die jeweilige Sonntagsöffnung hinfällig.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der im Rahmen des § 1 zugelassenen Geltungsbereiches und des § 2 zugelassenen Geschäftszeiten öffnet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Ladenöffnungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft und am 31.12.2022 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Dormagen an Sonn- und Feiertagen 2022 wird hiermit verkündet.

Hinweis nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW):

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen, den 24.02.2022

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Lierenfeld